

Präambel

Der Begleitausschuss (BgA) ist das zentrale Gremium der „Partnerschaft für Demokratie“. Seine Mitglieder stammen aus vielfältigen Tätigkeitsbereichen und Netzwerken der Stadt und identifizieren sich mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“.

Die Arbeit des BgA ist durch den Stadtrat mandatiert. Damit verbunden ist gleichzeitig die Verabschiedung einer Richtlinienförderung für die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ in der Stadt. Der BgA der lokalen Partnerschaft für Demokratie gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

1. Aufgaben

- a) Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie in der Stadt fest.
- b) Der BgA befasst sich insbesondere mit:
 - der Auswahl, Besprechung und Beschlussfassung über die Förderung beantragter Einzelprojekte im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie
 - der Besprechung und Diskussion aktueller Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielstellung der Partnerschaft für Demokratie betreffen
 - der Vernetzung der Partnerschaft für Demokratie mit bestehenden Programmen und Modellen sowie der Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt)
 - der Analyse und Stärkung von Netzwerken und Unterstützungsmöglichkeiten (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt)

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- a) Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich.
- b) Der BgA setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler und regionaler Handlungsträger der Zivilgesellschaft sowie relevanter Ressorts der kommunalen Verwaltung und staatlicher Institutionen zusammen, wobei nur die vorab namentlich bekannten Personen stimmberechtigt sind (personenbezogenes Mandat). Es ist möglich, eine/n Vertreter/in zur Sitzung zu entsenden, jedoch ohne Stimm- und Diskussionsrecht.
- c) Einer Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- d) Mitglieder des BgA behalten ihr Amt in der Regel über den gesamten Arbeitszeitraum des Begleitausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem BgA aus, so unterbreitet die Institution, der das

Mitglied angehört, einen Nachbesetzungsvorschlag. Über die Nachbesetzung beschließt der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit.

3. Gremiensprecher/in

Der Begleitausschuss benennt aus seinen Reihen eine/n Sprecher/in, die/der in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt agiert. Sie/er hat ggf. ein Sonderstimmrecht im Rahmen des Interventionsfonds (siehe Absatz 7 „Interventionsfonds – Umlaufverfahren“).

4. Amtszeit

Der BgA wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „Demokratie leben“.

5. Sitzungen

- a) Die Sitzungen des BgA finden in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf statt.
- b) Zu den Sitzungen lädt die Koordinierungsstelle per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung ein.
- c) Die Sitzungen des BgA sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern und anschließender Abstimmung aller anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- d) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird entweder durch ein Mitglied des BgA oder eine/n Vertreter/in der Koordinierungsstelle erstellt und dient dem internen Gebrauch.

6. Interventionsfonds – Umlaufverfahren

Für den Fall akut entstandener Bedarfslagen (beispielsweise kurzfristig anberaumte Veranstaltungen als Reaktion auf Ausschreitungen, Übergriffe oder öffentliche Diskussionen) richtet der BgA bei der Koordinierungsstelle aus dem Budget des Aktions- und Initiativfonds einen Interventionsfonds in Höhe von 1.000 € ein. Weitere Mittel kann die Koordinierungsstelle beim BgA beantragen.

Über den Einsatz dieser Mittel kann die Koordinierungsstelle nach Rücksprache mit dem/der Sprecher/in des BgA und einem/r Vertreter/in des federführenden Amtes entscheiden. Nicht verwendete Mittel dieses Interventionsfonds gehen automatisch vor der letzten BgA-Sitzung des Jahres in das noch zur Verfügung stehende Budget zur regulären Projektförderung über.

Die zur Entscheidungsfindung vorgelegten Unterlagen müssen im Nachhinein den übrigen Mitgliedern des BgA zur Kenntnis vorgelegt werden.

7. Beschlussfähigkeit

- a) Der BgA ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- b) Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner aktuellen Mitglieder anwesend sind.
- c) Sollte der BgA nicht beschlussfähig zusammengetreten sein, so wird die Möglichkeit eingeräumt, im Nachgang im Mailingverfahren über eingereichte Projekte zu entscheiden.

8. Abstimmungsverfahren und Stimmrecht

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Abstimmungen erfolgen offen.
- c) Die Mitglieder des BgA sind im Rahmen der regulären Ausschusssitzungen gleichberechtigt stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern ist nicht möglich.
- d) Die Mitglieder des BgA orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie und den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben“.
- e) Ist ein Mitglied des BgA in ein Projekt involviert, für das ein Förderantrag vorgelegt wird oder ist ein Mitglied des BgA satzungsgemäßes Organ oder Mitglied eines satzungsgemäßen Organs des beantragenden Projektträgers, so ist dieses Mitglied für den vorgelegten Projektantrag nicht stimm- und diskussionsberechtigt.
- f) Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der BgA keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Aktions- und Initiativfonds nicht gesichert ist.
- g) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung über eine Projektförderung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- h) Anträge, die keinen Bezug zum Bundesprogramm haben oder nicht vollständig sind, werden bereits vorab durch die Koordinierungs- und Fachstelle aussortiert. Der BgA wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

9. Geschäftsgang

- a) Die Einladung und Vorbereitung der Sitzung des BgA sowie die Übersendung des im Anschluss erstellten Ergebnisprotokolls übernimmt die Koordinierungsstelle.
- b) Die Koordinierungsstelle berät die Antragsteller/-innen, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie zur Abstimmung für den Begleitausschuss vor.
- c) Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zur anstehenden Sitzung elektronisch per E-Mail zu.
- d) Über Ergebnisse und Beschlüsse (Umlaufverfahren) informiert die Koordinierungsstelle.
- e) Eine Förderung kann nur aufgrund eines ordnungsgemäß eingereichten Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Projektträger/der Projektträgerin und der Koordinierungsstelle als Trägerin des Aktions- und Initiativfonds erfolgen.
- f) Der/die für die Stadt verantwortliche Coach/in wird als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit beratender Funktion zu den Sitzungen des BgA eingeladen.

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses vom 19.6. 2015 beschlossen. Die Mitglieder des Begleitausschusses erklären mit ihrer Unterschrift ihre Bereitschaft, aktiv in diesem Gremium mitzuwirken und die in der Geschäftsordnung aufgeführten Vereinbarungen zu beachten.